

VII. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 + 78.)



16
15

Son **S**ttes **S**na-

den **W**ir, **V**ictor **F**riederich,
ältest Regirender Fürst zu Anhalt,
Herzog zu Sachsen, Engern und
Westphalen, Graf zu Alscanien, Herr
zu Bernburg und Zerbst, ꝛc. fügen
hiermit jedermann kund und zu wissen: Ob Wir wol
von je her, aus tragender Landesväterlichen Vorsor-
ge, Uns beflissen, Unseren getreuen Unterthanen in
Ihrer Haus-Wirthschaft, Gewerbe und Handthle-
rung Unsern gnädigsten Schutz und Beystand ange-
dehen, und durchgehends auf gute Ordnung im ge-
meinen Wesen halten zu lassen; So ist Uns doch
höchstmisfällig zu vernehmen gewesen, wie anjeho
die Bosheit und Untreue unter dem Gesinde derges-
talt überhand genommen, daß davon Unsern Unter-
thanen

thanen, welche Dienst-Bothen halten, in grossen Schaden und Verdruss gesetzt worden, indem das Gesinde nicht allein zum Müßiggang und Faulenzen sich gewöhnet, und ihren Dienst nicht ordentlich verrichtet, sondern auch ihren Herrschaften auf das gröblichste begegnet, ihnen Victualien und andere Sachen dieblich entwendet und verpartiret, auch wenn sie darüber zur Rede gesetzt worden, sich noch darzu insolent bezeigt, den Dienst ausser der Zeit aufgesetzt haben, auch wol gar heimlich entlaufen sind; zu welchem Frevel dann nicht wenig beygetragen, daß die Mägde nebst anderen liederlichen Weibesbildern auf den Strassen und anderen öffentlichen Plätzen sich zusammen gesunden, und Haufentweise etliche Stunden lang gestanden, ihre Herrschaften blamiret und beschimpfet, auch einander erzehlet, und Einschläge gegeben, wie sie ihren Dienst-Herren und Frauen begegnen, und ihnen sowol Victualien, als auch andere Sachen, dieblich entwenden, und verpartiren sollten; Wie denn auch, dem Bernehmen nach, viele von den Dreschern und Knechten ihren Herrschaften

Getrei-

Getreibig, Holz und Eisenwerk heimlich wegnehmen, den Pferden das Futter-Korn entziehen, solches verkaufen, und in Bier, Toback und Brantwein verthun.

Wann Wir aber, nach der für Unsere getreue Unterthanen tragenden gnädigsten Landesväterlichen Sorgfalt und Gerechtigkeits-Liebe, dergleichen zu derselben Ruin ohnstreitig mit gereichende Unordnungen und Bosheiten durchaus länger nicht gestattet, sondern die Uebertretere, andern zum Abscheu, nachdrücklich bestrafet wissen wollen; Als haben Wir für nöthig gefunden, dieserhalb gnädigste Vorsehung zu treffen.

Gleichwie Wir nun zusörderst Unsere Unterthanen, welche Gesinde halten; gnädigst, jedoch ernstlich, ermahnet, und ihnen anbefohlen haben wollen, ihr Gesinde, wenn es seinen Dienst treu, redlich und fleißig verrichtet, ohne Noth nicht mit Schimpfen, Schmähen und Prügeln zu tractiren, vielmehr ihnen rechtiges Lohn und nothdürftiges Essen und Trinken zu reichen; sie fleißig zur Kirchen zu halten, und ihnen selbst

selbst mit guten Exempeln vorzugehen, auch überhaupt, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und anderer Bestrafung, sich gegen ihr Gesinde dergestalt zu betragen, wie Christlichen und ehrbaren Haus: Vätern und Haus: Müttern wol anstehet, und sie solches gegen Gott und Uns zu verantworten im Stande seyn mögen; Also wollen Wir auch der bisher eingerissenen Ungezogenheit und Bosheit des Gesindes hierdurch Schrancken setzen, und solche gänzlich abgestellt wissen:

Ordnen und befehlen demnach, daß das Gesinde in Unseren Landen ihren Dienst- und Brod: Herren und Frauen mit mehrerer Treue und Ehrerbietigkeit, als bisher geschehen, vorstehen, und begegnen, den Müßiggang und übrige Laster ablegen, und den Dienst dergestalt verrichten solle, wie dasselbe solches für Uns, als der hohen Landes: Obrigkeit, und dereinst vor Gott verantworten könne.

Daferne aber dergleichen ruchloses Gesinde auf seiner Bosheit und Untreue beharren, und ein Knecht, Drescher oder Magd der Brod: Herrschaft auch nur
das

das mindeste an Eß-Waaren, Lebens-Mitteln, Korn, oder anderen Sachen, heimlich entwenden sollte: So soll alsdann dergleichen Uebertreter, dem Befinden nach sofort, anderen zum Beyspiel, entweder öffentlich am Pranger gestellet, oder, nach Umständen, mit Vier- Sechs- und mehr wöchentlicher Zuchthaus- und anderer empfindlicher Leibes-Strafe belegt, die Herrschaft aber, so von dergleichen Diebstahl Wissenschaft erhält, und solches nicht sofort den Gerichten, zur Bestrafung ihres Befindes, anzeigen, soll, wenn es heraus kommet, in Fünf Thaler Strafe verfallen seyn.

Eben dergleichen Strafe sollen auch diejenigen zu erwarten haben, welche vor der Zeit heimlich aus dem Dienste laufen, und sollen dergleichen entwichene Dienst-Bothen, nicht allein, nach Anleitung Unserer Landes-Ordnung, ihres Lohnes verlustig gehen, sondern es soll auch niemand, bey Fünf Thaler Strafe, selbige miethen, oder in seinen Dienst nehmen, es könnten dann dergleichen Dienst-Bothen von ihrer vorigen Herrschaft ein Attestat produciren, daß sie mit guttem Willen dimittiret worden.

Ferner verbiethen Wir hiermit ernstlich, daß die Mägde auf öffentlicher Strasse mit einander kein unnützes Geschwätze führen, noch solchergestalt dem Müßiggange sich ergeben sollen, widrigenfalls, da mehrere derselben zusammen angetroffen werden, worauf die Gerichts-Diener fleißig Achtung zu geben, befehliget sind: So sollen alsdann dergleichen Mägde sofort zu vier und zwanzig stündiger Gefängniß gebracht, und zu Bezahlung der Kosten angehalten werden.

Nachdem Uns auch unterthänigst vorgetragen, daß verschiedene Bier- und Brantewein-Schenden, ingleichen Wasch-Weiber und andere müßige Weibs-Bilder, entweder auf der Strasse, oder in ihren Häusern das Gesinde aufhalten, selbiges von denen Haus-Umständen ihrer Dienst-Herren ausforschen, ihnen Einschläge geben, wie sie ihrer Herrschaft gröblich bezeugen, und allerhand Eß-Waaren, auch andere Sachen, heimlich entwenden mögen, welches gestolene Gut sie alsdann an sich nehmen, hehlen, verpartiren und dem Gesinde zu Gelde machen helfen, mithin solches dadurch zu aller Ruchlosigkeit verleiten: So ist Uns

Unsere gnädigste doch ernstliche Willens-
Meinung, daß dergleichen Verführer und Hebler, nachdrücklich
bestrafet, und zwar, wenn solches einen Bürger trifft,
derselbe in Zehen Thaler Geld-Strafe und Erstattung
des von dem Gefinde ihm zugebrachten gestolenen Gu-
tes condemniret, die Wasch-Weiber und andere müßige
und Herrlose Weibes-Bilder aber mit Vier- bis Acht-
wöchentlicher Zuchthaus-Strafe, oder auch Landes-
Verweisung, belegt, und zur Ersetzung der gestolenen
Sachen, nebst den verursachten Kosten, angehalten
werden sollen.

Damit nun diese Unsere gnädigste Willens-
Meinung genau befolget, und darüber mit aller
Scharfe und Ernst gehalten werden möge; So befehlen Wir
Unserer Landes-Regierung, wie auch denen sämtlichen
Gerichts-Obrigkeiten, Beamten, den Magisträten in
den Städten, und Richteren auf dem Lande hiermit
gnädigst, über dieses Edict mit allem Ernst zu halten, und
gegen die Contravenienten mit den hierinn festgesetzten
Strafen ohne Nachsicht zu verfahren, mithin Unsere
gnädigste Intention, vermöge der Wir die unter dem
Gefin-

Gefahr eingeriffene Nachlässigkeit durchaus abgestellt
wissen wollen, in unterthänigste Erfüllung zu bringen.
Wornach sich denn jeder unterthänigst zu achten, und
für Strafe und Nachtheil zu hüten hat.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Eigenhän-
dig unterschrieben, und mit Unserem Fürsil. Insie-
gel bedrucken lassen, auch gnädigst befohlen, daß sol-
ches alle Jahr, jedesmal den Mittwoch nach Ostern,
von allen Obrigkeiten an Gerichts-Stelle gehörig
publiciret, und verlesen werden solle. Gegeben auf
Unserer Residenz Bernburg, den 2ten März 1763.

Victor Friederich, Fürst
zu Anhalt, ꝛc.



Pon XL 1006

ULB Halle

002 688 034

3

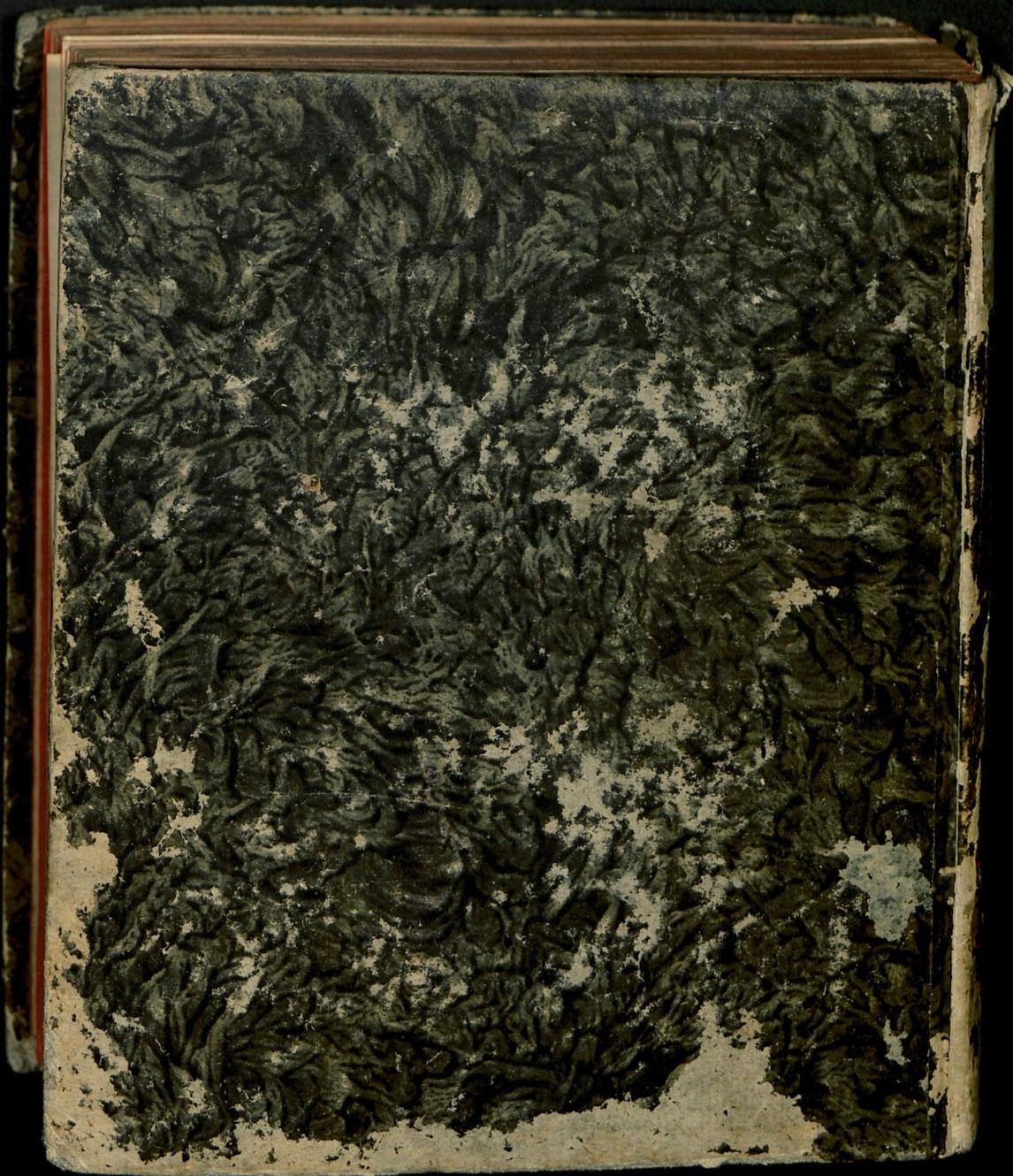


f
56.

Nur für den Lesesaal

Handwritten initials or signature in blue ink, possibly "H. MC".





16
15

Won Gottes Gnade
 den Wir, Victor Friederich,
 ältest Regirender Fürst zu Anhalt,
 Herzog zu Sachsen, Engern und
 Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr
 zu Bernburg und Zerbst, ꝛc. fügen
 hiermit jedermann kund und zu wissen: Ob Wir wol
 von je her, aus tragender Landesväterlichen Vorsorge,
 Uns beflissen, Unseren getreuen Unterthanen in
 ihrer Haus-Wirthschaft, Gewerbe und Handthle-
 rung Unsern gnädigsten Schutz und Beystand ange-
 denen, und durchgehends auf gute Ordnung im ge-
 meinen Wesen halten zu lassen; So ist Uns doch
 höchstmissfällig zu vernehmen gewesen, wie anseho-
 die Bosheit und Untreue unter dem Gesinde derges-
 talt überhand genommen, daß davon Unsern Unter-
 thanen

